

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. April 2024

Nr. 18/2024

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Digital Public Health (DPH)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 10. April 2024

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Digital Public Health (DPH)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 10. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Digital Public Health“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Biomedical Technology (BMT) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 23. August 2023 (Amtliche Mitteilung 45/2023) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis von Kompetenzen in den Bereichen Epidemiologie oder Statistik im Gesamtumfang von mindestens 12 LP. Ein vergleichbarer Nachweis wird auch durch eine Kombination von Kompetenzen aus den Bereichen Epidemiologie und Statistik im Gesamtumfang von mindestens 12 LP erbracht.“

b) § 10 Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Abweichend davon treten die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) am Tage nach der Veröffentlichung dieser Änderungsordnung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 21. März 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 10. April 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)